

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II

**für das Bauvorhaben Wohnen an der Kalksbecker Heide im Rahmen der
Bebauungsplanentwicklung für das Wohngebiet in 48652 Coesfeld,
Kalksbecker Heide**

**Erstellt im Auftrag der Tenhündfeld Architekten GmbH
Hamalandstr. 89
48683 Ahaus – Wessum**

Aktualisierung der Fassung vom 14.05.2017

**Erstellt durch
Friedrich Pfeifer
Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL**

Overdinkel. 18.10.2020

Kontakt:
Tel. 0031538801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Vorgehensweise	1
3. Lage und Charakterisierung des Plangebietes	2
4. Datengrundlage/Bestandserhebung	4
4.1 Daten aus dem Biotopkataster	4
4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 4009 Coesfeld	4
4.2.1. Vogelarten	5
4.2.2. Fledermausarten	5
4.2.3. Amphibien	5
5. Begehungen/Faunistische Erhebungen	6
5.1. Termine der Begehungen	6
5.2. Begehungen	7
5.2.1 Morgendliche Begehung zur Erfassung der Vögel	7
5.2.2. Abendliche Begehung zur Erfassung von Eulen und Fledermäusen	7
5.2.3. Begehung der Nebengebäude	8
5.3. Zusammenfassung der Begehungen	11
6. Vegetation	11
6.1. Allgemeine Charakterisierung der Planfläche	11
6.2. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Baumbestände	11
7. Sonstige planungsrelevanten Tierarten	14
8. Allerweltsarten	14
9. Abschließende Artenschutzrechtliche Bewertung (Fazit der ASP)	14
10. Literatur	15
11. Anhang	17
11.1. Artenschutzrechtliche Protokolle	17
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Übersicht über die Lage und Grenzen des Plangebietes	3
Abb. 2: Überblick über das Plangebiet	4
Abb. 3 – 6: Ansichten der landwirtschaftlichen Nebengebäude	8
Abb. 7: Die Lage der Baumbestände	11
Abb. 8-9: Ansichten der Baumbestände (Auswahl)	13

Tabellenverzeichnis:

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten des MTB 4009 Coesfeld	6
Tab. II: Die festgestellten Vogelarten im Untersuchungsraum und Umfeld	7

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Coesfeld plant die Einrichtung des Wohngebietes Kalksbecker Heide in Coesfeld. Die Entwicklung des Bebauungsplanes für dieses Wohngebiet obliegt der Tenhündfeld Architekten GmbH in Ahaus. Neben der Überbauung bislang unbebauter Flächen sollen in dem Zusammenhang mehrere Schuppen und Stallgebäude abgebrochen sowie Baumbestände beseitigt werden. Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei derartigen Planungen die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Bauvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4009 (Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
- sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

(Quelle: MUNLV 2010).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I und II). Ziel dieser Prüfung ist es, die Bedeutung des für die Entwicklung eines Bebauungsplanes vorgesehenen Gebietes (Kalksbecker Heide) einschließlich der für den Abriss vorgesehenen Gebäude unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen.

Aufgrund der zwischen der Erstprüfung (Mai 2017) und dem jetzigen Zeitpunkt verstrichenen Zeit könnten sich planungsrelevante Arten in den weitgehend ungenutzten Stall- und Scheunengebäuden angesiedelt haben, so dass eine Aktualisierung der ASP I und II notwendig geworden ist.

Die erneute Überprüfung ist inzwischen erfolgt; die Aktualisierung der Ergebnisse wird in dieser Version vorgelegt.

Da im Unterschied zu den Planungen von 2017 das südlich der B525 liegende Regenrückhaltebecken erweitert werden soll, wird, da dort in der unmittelbaren Umgebung 2017 eine Kiebitzbrut festgestellt worden ist, diese Problematik in die Artenschutzprüfung einbezogen. Ebenso werden artenschutzrechtliche Aussagen zu dem südlich des Regenrückhaltebeckens geplanten Schützenplatz, der bislang im BBP-Gebiet gelegen hat, gemacht.

3. Lage und Charakterisierung des Plangebietes

Abb. 1 zeigt die Lage und Abgrenzung des Plangebietes. Das zugrunde liegende Luftbild stammt aus dem Winterhalbjahr und vermittelt einen guten Eindruck von der allgemeinen Struktur der Flächen. Der annähernd dreieckige Geländeausschnitt wird im Norden vom Kalksbecker Weg, bzw. von der südlich an dieser Straße liegenden bereits bestehenden Wohnbebauung, im Süden von der B 525 und im Westen von der Straße Kleine Heide begrenzt. Letztere wird von Norden nach Süden über eine Rampe über die B 525 geführt. Der Gehölzaufwuchs dieser Rampe gibt dem Plangebiet von dieser Seite einen abschließenden Charakter. Ziemlich genau in der Mitte wird das Plangebiet durch die Straße Höltene Klinke von Nord nach Süd geteilt.

Das Luftbild lässt den Charakter des Plangebiets, die rel. kleine Parzellierung der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, erkennen.

Von Osten nach Westen fortschreitend liegen zwischen dem Wohnhaus Kalksbecker Weg 136 und dem Zwickel zwischen B 525 und Kalksbecker Weg Rasen- und Grünlandflächen. Westlich der Zuwegung zu diesem Wohnhaus, die von einer langen, gut gepflegten etwa 1,20 hohen Weißdornhecke begleitet wird, liegt eine etwa 5000 m² große Brachfläche (ehemalige Weide/Wiese). Zusammen mit einer kleinen Grünlandfläche (selbstbegrünte ehemalige Ackerfläche?), die bis zum Weg Höltene Klinke reicht, umschließt sie ein bereits bestehendes neues Wohngebiet. Den Rest dieser Teilfläche bis zur B 525 nimmt ein in diesem Frühjahr noch unbestellter Maisacker ein. Das Wohngebiet setzt sich jenseits des Weges Höltene Klinke bis zum Weg Kleine Heide fort.

Westlich des Weges Höltene Klinke wird die gesamte Fläche bis auf die Hoflage Höltene Klinke 86a von Grünland eingenommen, deren zentrale Fläche aktuell von Pferden beweidet wird.

Die Parzelle 2284 der Flur 40 bildet den westlichen Streifen des Plangebietes entlang des Weges Kleine Heide und ist im Norden Brachland, in südlichen Teil als Maisacker genutzt.

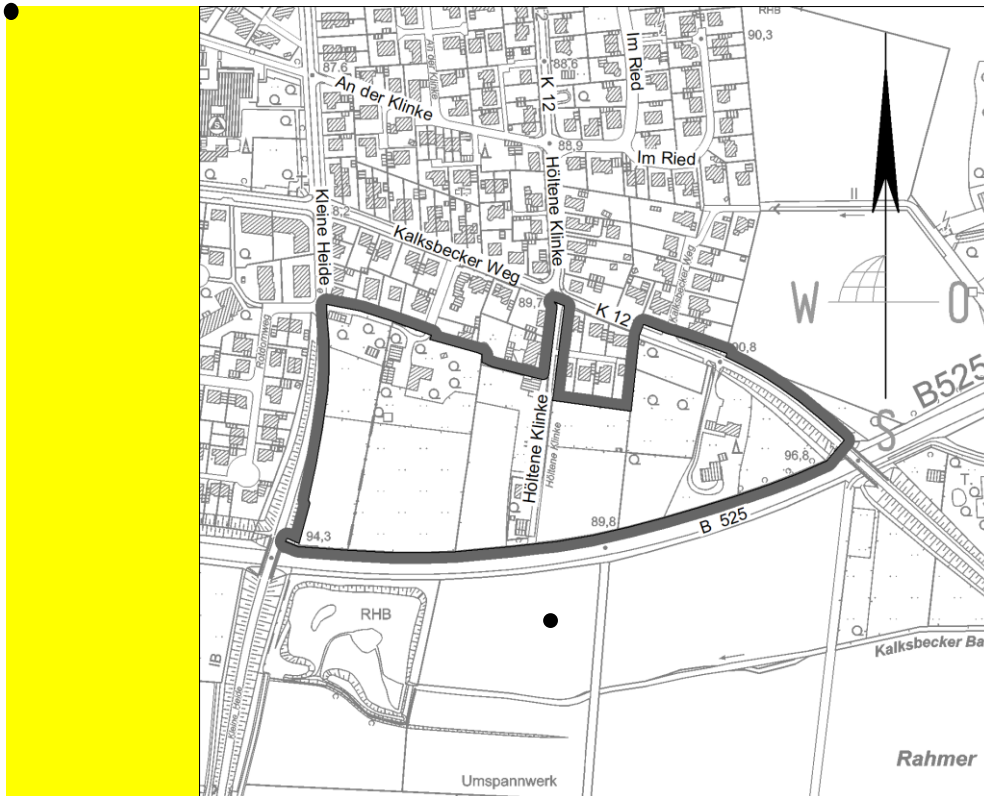


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit den eingezeichneten Grenzen der angestrebten Bebauungsplanung (Quelle: Stadt Coesfeld, Büro SWO, Borken)
 ● = Kiebitzbrut 2017 (s. Kapitel 5.2.1. und AfA -Protokoll Kiebitz im Anhang)

Die Abbildungen 2 a und b vermitteln einen Eindruck vom zentralen Bereich des Plangebietes.



Abb. 2 a und b: Blick von der Brücke Kleine Heide nach Nordost über die Umgehungsstraße B 525 hinweg

4. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zwei Schritte gegangen werden.

Im ersten Schritt werden die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt.

Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

- Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).
- Die Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für das MTB Mülheim/Ruhr 4507 (LANUV 2014b).
- Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015), und der u.a. die aktuelle Literatur zur Fledermausfauna für den betrachteten Raum umfasst.
- Die aktuelle Literatur zur Avifauna (SUDMANN, Stefan u.a. 2008).

Im zweiten Schritt müssen

- eine Begehung des Geländes mit dem Ziel, das Brutvogelspektrum in der Planungsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu erfassen, und
- eine Begehung der Baulichkeiten (hier: landwirtschaftliche Nebengebäude – Schuppen, ehemalige Ställe), die abgebrochen werden sollen, und
- eine Begutachtung der Baumbestände, die ggfls. im Rahmen der Verwirklichung der Bebauungsplanung beeinträchtigt werden, vorgenommen werden, um deren Eignung und Potenzial für die Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten zu überprüfen und abzuschätzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Vogelarten der Äcker- und Feldfluren, der Gebüsche und Säume und der Gebäude bewohnende Vogelarten (Schwalben, Mauersegler, Eulen, Turmfalke). Da Fledertiere nachtaktiv sind, muss zu deren Erfassung zusätzlich eine Exkursion während der Dämmerung bis zum Einbruch völliger Dunkelheit und unter Einsatz eines sog. BAT- Detectors erfolgen.

4.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b) und sind jetzt, im September 2020, aktuell. Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalem Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

Insgesamt können drei Gebiete aufgelistet werden, die im Abstand von jeweils etwa 800 bis 1000 m zum Plangebiet gelegen sind.

Es handelt sich um das Objekt Eichenwäldchen am Letter Berg, BK 4009 – 0030, und ein nur 0,06 ha großes Kleingewässer, BK 4009 – 0068, beide südlich des Plangebietes sowie das Objekt Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle, BKL 4009 – 0034, ein Landschaftsschutzgebiet im Nordosten des Plangebietes. Zu diesen Landschaftsbestandteilen besteht kein funktioneller Bezug zum Plangebiet. Die Objekte sind so weit entfernt und durch Straßen und Flächen abgetrennt, dass ein funktionaler Zusammenhang nicht gesehen werden kann und somit eine Einflussnahme auf die Biotope durch die Überplanung des zukünftigen Wohngebietes auszuschließen ist.

4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist.

Planungsrelevante Tierarten können von einem Planvorhaben in unterschiedlicher Weise negativ betroffen sein. Im vorliegenden Fall muss man zunächst davon ausgehen, dass durch den Abriss der aufgelisteten Nebengebäude Quartiere von Fledertieren (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube, Ruheplätze) oder Brutplätze von Rauchschnalben, Mehlschnalben, Mauerseglern oder Eulen (Schleiereule, Steinkauz) verloren gehen können.

Neben den Gebäudebrütern können aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (auch wenn diese nicht optimal ausgeprägt sind) Brutstätten oder Nahrungshabitate von Vögeln der Äcker- und Feldfluren bzw. des Grünlandes betroffen sein. Baum- und Heckenbeständen (s. Vegetation) bilden Nahrungshabitate und können bei Vorhandensein von Baumhöhlen als Brut- und Ruhestätte für Fledermäuse oder in Höhlen brütende Vögel Bedeutung haben. Im Plangebiet sind die genannten Biotoptypen betroffen und müssen entsprechend in Betracht gezogen werden. Weitere Wirkfaktoren (Lärmbelastung, Baustellenaktivitäten etc.) bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht.

Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4009 (MTB Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Nach Lebensraumtypen aufgelistet kommen die Arten der Gebäude, Siedlungen und Gärten, Gebüsche und Acker- bzw. Grünlandflächen in Betracht. Es handelt sich hier im konkreten Fall um mehrere Fledermausarten, die im Bereich des MTB Coesfeld nachgewiesen worden sind. Dazu kommen als Gebäudebewohner Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler und Eulen sowie die Bewohner der Feldflur (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Feldsperling). Arten, die an große Wälder gebunden sind (Waldkauz, Waldschnepfe, Schwarzspecht) oder an Gewässer (Eisvogel) müssen nicht näher betrachtet werden. Tabelle I (Seite 5) gibt einen Überblick über die im MTB 4009 auftretenden planungsrelevanten Tierarten. Die Daten entsprechen dem aktuellen Stand (September 2020).

4.2.1: Vogelarten

Für das MTB Coesfeld werden insgesamt 22 Vogelarten (s. Tab. I) als planungsrelevant eingestuft. Geht man die Liste der planungsrelevanten Tierarten durch, so wird deutlich, dass unter diesen 22 Arten nur eine begrenzte Auswahl der Vogelarten von den Planungen (s.o.) direkt betroffen sein kann. Da sich die Beurteilung der Vogelfauna aus organisatorischen Gründen nur auf je eine nachmittägliche, eine frühmorgendliche und eine frühabendliche Begehung stützen kann, konzentriert sich die Untersuchung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Defizite in der Erfassung der anderen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten spielen für die Gesamtbeurteilung im Weiteren keine Rolle.

4.2.2. Fledermausarten

Für das MTB Coesfeld werden insgesamt 10 Fledermausarten als vorhanden (s. Tab. II) aufgelistet. Diese hohe Anzahl an Fledertierarten ergibt sich aus der Tatsache, dass in den nahen Baumbergen in den letzten zwei Jahrzehnten intensive Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden sind. Neben den Untersuchungen an den bekannten Winterquartieren (Brunnen Meyer/Twickel) sind darüber hinaus mit Hilfe moderner Erfassungsmethoden (Netzfang und Detectornachweise) auch systematische Untersuchungen der Sommerbestände durchgeführt worden, die konkret auch das Roruper Holz (MTB 4009, Quadrant 3) einbezogen haben sowie weitere Waldgebiete auf dem MTB 4009 (Wälder Hanloer und Hengwehr nördlich von Darup) (KRANNICH & MEIER (2008)). Die Liste der planungsrelevanten Fledermausarten umfasst folglich auch die Arten, die in großen Wäldern, zeitlich begrenzt auf dem Durchzug oder in erster Linie in den Winterquartieren angetroffen werden können und somit auf der Planungsfläche nicht zu erwarten sind.

Von den 10 bislang im Messtischblatt Coesfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind am ehesten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger in Gebäuden oder bei der Jagd über den offenen beweideten Flächen (Breitflügelfledermaus) oder um große Baumkronen herum (Zwergfledermaus) anzutreffen. Zwergfledermäuse nutzen gerne Hohlräume und Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Aufenthaltsorte und Wochenstuben. Breitflügelfledermäuse besiedeln Dachböden und ebenfalls Hohlräume hinter Verklinkerungen. Wasserfledermäuse besiedeln Höhlen in Bäumen, vor allem in wald- und wasserreichen Habitaten, und werden nur ausnahmsweise in Gebäuden angetroffen. Da in der näheren Umgebung keine Wasserflächen liegen, ist mit dieser Art im Plangebiet nicht zu rechnen. Große Abendsegler nutzen ebenfalls im Wesentlichen Baumhöhlen. Darüber hinaus ist das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art, vor allem das der Wochenstuben, eher im Nordosten von Mitteleuropa zu suchen. Bei uns übersommern die Männchen dieser Art. Die Fortpflanzungsnachweise der Bechsteinfledermaus beziehen sich ebenso wie die Reproduktionsnachweise des Braunen Langohres auf die Vorkommen im Roruper Holz vor. Quartiere dieser Arten im Plangebiet können definitiv ausgeschlossen werden. Ein Abgleich mit dem Säugeratlas NRW bestätigt die Liste der planungsrelevanten Arten und gibt Informationen über die Art der Nachweise im MTB Coesfeld. In der Regel handelt es sich um Winterquartiernachweise, die aktuelleren Detektornachweise werden dort allerdings ohne konkrete Angaben zu Fundorten aufgelistet, decken sich aber weitgehend mit den publizierten Daten aus den Untersuchungen.

4.2.3. Amphibien

Für **Amphibien** sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Gräben) vorhanden und können deshalb außerhalb der Betrachtung bleiben.

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 4009 Coesfeld (LANUV 2014a)*

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	U↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis aubertonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	Unbek.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	Unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Amphibien			
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region; * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

5. Die Ergebnisse der Begehungen

5.1. Die Termine der Begehungen

Am Nachmittag des 28.04.2017 wurden das Gelände erstmals begangen und die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude einer Artenschutzrechtlichen Überprüfung unterzogen. In den frühen Morgenstunden des 01. Mai 2017 wurde das Gelände zur Erfassung der Vogelwelt in der Zeit von 6.45 bis 09.00 Uhr aufgesucht. Eine Exkursion (als Verhörexcursion) am Abend des 10.05. 2017 in der Zeit von 20.15 Uhr bis 22.45 Uhr (Sonnenuntergang 21.15 Uhr) diente der Ermittlung etwaiger Eulenvorkommen (Steinkauz/Schleiereule) sowie möglicher Fledermausaktivitäten.

Am 17. September 2020 wurden die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude im Rahmen einer Begehung einer erneuten Überprüfung unterzogen.

5.2. Begehungen

5.2.1. Morgendliche Begehung zur Erfassung der Vögel

Am 1. Mai wurde in den Morgenstunden eine vogelkundliche Exkursion durchgeführt. In der Zeit des Aufenthaltes wurde die Fläche gleichmäßig begangen, die Vögel anhand ihrer Stimmen und mit einem Fernglas erfasst. Insgesamt konnten 22 Arten (s. Tab. II) beobachtet werden, die sich mehrheitlich in den begrünten Randbereichen (Gärten, Baumbestände) aufhielten. Auf den unbebauten Flächen konnten lediglich Ringeltauben, Amseln, Star, Rabenkrähe, Elster und Dohlen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die typischen Vogelarten der Feldflur (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Goldammer) konnten nicht festgestellt werden. In der Beobachtungszeit flog auch kein Mäusebussard oder Turmfalke über den Grünlandflächen. Dies könnte an der Tageszeit gelegen haben, da die offenen Flächen sicherlich Teil der Jagdgebiete dieser Vogelarten darstellen. Der Kiebitz ist Brutvogel auf den Ackerflächen, die jenseits der B 525 liegen. Am 1. Mai konnten zwei Paare beobachtet werden, die auf Elstern hassten. Zu dem Zeitpunkt war die Feldbestellung auch noch nicht abgeschlossen. Inzwischen ist diese abgeschlossen und es ist ein Kiebitzbrutpaar verblieben. Am 10. Mai saß das Weibchen fest auf den Eiern. Der Neststandort lag etwa in der Mitte der östlich an das Regenrückhaltebeckenterrain anschließenden Ackerfläche. Da dieser Brutplatz von der dicht befahrenen B 525 zum Planungsgebiet abgeschnitten ist, ist nicht zu erwarten oder es ist fast unmöglich, dass die Kiebitze mit ihren Jungvögeln auf die von den Pferden beweideten Flächen, die bzgl. der Jungenaufzucht viel günstigere Bedingungen bieten, übersiedeln werden. Für den Kiebitz wird eine Art-für-Art – Protokoll erstellt.

Tabelle II:
Die erfassten Vogelarten im Planungsgebiet
und der unmittelbaren Umgebung

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Ziipzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

5.2.2. Abendliche Begehung zur Erfassung von Fledertieren und Eulen

Am 10.05.2017 wurde eine abendliche Begehung durchgeführt. Die Wetter- und damit Sichtbedingungen waren insgesamt günstig. Die Lufttemperatur lag bei etwa 14° – 15°C. Es herrschte leichter Ostwind, der Himmel war teilweise bedeckt. Unter Einsatz eines einfachen BAT-Detectors wurde von 20.45 Uhr (Sonnenuntergang 21.15 Uhr) bis etwa 22.45 Uhr an mehreren Stellen das Gelände auf Rufreihen der Fledertiere abgehört. Der Standort war dabei immer so gewählt, dass der Blick entlang potenziell wichtiger Strukturen (Baumkronen, Gebäude) auch auf den offenen Himmel gerichtet war.

Insgesamt konnten dabei mehrmals Rufreihen von Zwergfledermäusen in unmittelbarer Nachbarschaft der Wohnbebauung (Kalksbecker Weg, Einmündung Höltene Klinke, Kalksbecker Weg im Bereich Baumbestand Bäume) und einmal eine Rufreihe einer Breitflügelfledermaus registriert werden, die von Norden (aus dem Siedlungsbereich) kommend nach Süden flog, möglicherweise auf die zu diesem

Zeitpunkt mit Haflinger-Pferden beweidete Grünlandfläche, um dort der Nahrungssuche nachzugehen. Weitere Fledermausarten konnten an diesem Abend nicht festgestellt werden, obwohl durchaus möglich ist, dass mit Dauererfassungen (etwa über eine Horch-Box) die eine oder andere überfliegende Art erfasst werden könnte. Eine Auswirkung auf die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planungsfläche hätten diese möglichen Nachweise nicht.

Im Verlaufe des Abends wurde sowohl vom Weg Höltene Klinke in der Mitte der Untersuchungsfläche als auch von der Straße Kleine Heide (westlicher Rand) eine Klangattrappe für den Steinkauz eingesetzt. Steinkäuze reagieren auf Klangattrappen während der Brut- und Jungenaufzuchtphase sehr gut. Die fehlende Reaktion belegt, dass in dem Untersuchungsraum kein Steinkauz anwesend ist.

Die geringe Anzahl der Fledermauskontakte und die Zeitpunkte der Feststellungen (mehr als 30 - 60 Minuten nach Sonnenuntergang) belegen, dass im Planungsraum keine Fledertiere ihre Wohnstatt haben und das Gelände wahrscheinlich auch nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Der Augenschein, dass die untersuchten Nebengebäude für Fledertiere keine Bedeutung haben, wird damit indirekt bestätigt.

5.2.3. Die Begehung der Gebäude

Insgesamt fünf Objekte sollen nach der dem Gutachter vorgelegten vorläufigen Planung entfernt und deren Grundstücksflächen im Rahmen der Bebauungsplanung überplant werden. Bei diesen Gebäuden richtet sich die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Frage der Eignung und der aktuellen Nutzung des Gebäudes als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brut- oder Ruheplatz für dem Artenschutz unterliegende Tierarten, hier Fledertiere und Eulen (Steinkauz, Schleiereule) oder etwa Schwalben, Mauersegler, also typische Gebäudebrüter. Gesucht wurde nach direkten oder indirekten Hinweisen auf diese Tiere bzw. die genannten Funktionen, also lebende Tiere oder Spuren, die auf diese Tiere hinweisen (hier Kotansammlungen). Alle Räumlichkeiten und Strukturen der unterschiedlichen Nebengebäude waren zugänglich und konnten im Beisein der jeweiligen Eigentümer bzw. Mieter in allen Bereichen begangen und auf Spuren und Hinweise bzw. die Anwesenheit von lebenden Tieren untersucht werden. Die Gebäude werden entsprechend ihrer Lage von Westen nach Osten fortschreitend betrachtet.

5.2.3.1. Nebengebäude Kalksbecker Weg 118 u.a.



Abb. 3.: Schuppen Kalksbecker Weg 118

Auf dem Grundstück Fleige steht ein in Ost-West-Richtung gebautes kleines Stallgebäude. Seine Maße sind ungefähr 12 x 6 m² und wie alle anderen hier zu begehenden Gebäude ohne Keller. Es ist mit einem Satteldach mit einfacher Ziegeldeckung ausgestattet. Die Räume im Erdgeschoss sind im vorderen Teil bewohnt, im hinteren Teil als Lager genutzt. Zumindest die Wohnräume sind weder für Eulen, Schwalben oder Fledertiere erreich- bzw. bewohnbar. Aber auch in dem hinteren Teil sind im Parterre keine Eulen (Steinkauz) oder Fledertiere nachzuweisen.

Der Dachboden kann über eine Zugleiter betreten werden und ist bis auf etwas Gerümpel weitgehend leer. Aufgrund der geringen freien Höhe kann man den Dachbereich vollständig aus nächster Nähe begehen und nach Spuren von Fledertieren oder Eulen absuchen. Die künstliche Beleuchtung (Elektrisches Licht und Taschenlampe) ermöglichte die Kontrolle aller Bereiche (Holzboden, Nischen im Gebälk). Obwohl der Dachboden von den Dachtraufen her offen und gut zugänglich ist, konnten keinerlei Hinweise auf die gesuchten Tiere gefunden werden. Bemerkenswert ist, dass der gesamte Dachboden über und über von Spinnweben durchzogen ist, was als zusätzliches Indiz anzusehen ist, dass hier keine planungsrelevanten Tiere den Dachboden als Aufenthalt nutzen.

Von den fünf oben benannten Gebäuden konnte dieses Gebäude nicht erneut begangen werden.

5.2.3.2. Nebengebäude zur Nebenerwerbsstelle Kalksbecker Weg 120



Abb. 4 a und b: Die Nebengebäude auf dem Hof Kalksbecker Weg 120, der Pfeil verweist auf das nördliche und südliche Gebäude

Es handelt sich hier um drei ineinander übergehende Gebäude, die in Nord-Süd-Richtung errichtet und mit Satteldächern ausgestattet sind. Das Ensemble wird um angebaute Schuppen an der Westseite erweitert. Die Gebäude erstrecken sich über etwa 27 x 12 m². Bis auf den schmalen Zwischenbau verfügen die Gebäude über mit Ziegeln gedeckte Satteldächer. Das nördlichste Gebäude ist eine große Scheune, deren Giebelwände aus senkrechten Brettern bestehen, zwischen denen gut sichtbare Spalten existieren. Der Raum wird als Werkstatt und Lagerhalle für Geräte und Fahrzeuge genutzt. Er ist nicht frostfrei und wirkt zugig. Die einschlägigen Bereiche (Winkel, Versteckmöglichkeiten) und die Bodenoberfläche wurden sorgfältig abgesucht. Hinweise auf die Anwesenheit von Fledertieren (Kotreste), Eulenbruten oder einfach nur gelegentliche Aufenthalte dieser Tiere sind keine gefunden worden. Der Zwischenbau und der südliche Teil des Schuppenensembles gehören funktionell zusammen. Hier sind Pferdeställe untergebracht. Die einzelnen Räume konnten von Innen und Außen vollständig begangen und abgesucht werden. Auch für diese Räume konnten keine Nachweise planungsrelevanter Tiere erbracht werden. Der nach Westen angebaute Schuppen dient in erster Linie als Holzlager und Abstellraum. Er ist insgesamt sehr offen, hell und zugig. Auch hier konnten keine Spuren planungsrelevanter Tiere festgestellt werden.

Diese Gebäude sind heute weitgehend leer. Die Pferdehaltung wurde vor zwei Jahren aufgegeben, die Ställe sind sauber und leer. Die Fenster geschlossen. Auch der ehemalige Abstellraum ist heute leer. Es konnten wie bei der Erstbegehung keine Hinweise auf Fledertiere oder Eulen, Schwalben u.a. andere planungsrelevante Arten gefunden werden.

5.2.3.3. Nebengebäude Höltene Klinke 86a

Das kleine Stallgebäude Höltene Klinke 86 a misst über alles etwa 14 x 9 m². Es ist mit einem Satteldach ausgestattet. Das Satteldach ist mit schwarzer Wellpappe gedeckt, die insgesamt nicht schadhaft ist. Die Orgänge sind mit ähnlichem Material abgeklebt, der Dachfirst zeigt keine Öffnungen. Das Stallgebäude kann von der Straße her über ein Holztor betreten werden. Im Inneren sorgt elektrisches



Abb. 5 a, b und c: Das ehemalige Stallgebäude mit den beiden Anbauten nach Westen (Bild Mitte) und Norden (Bild rechts)

Licht dafür, dass der Raum gut eingesehen und nach Hinweisen auf Eulen oder Fledertiere abgesucht werden kann. Einen festen Dachboden gibt es nicht. Stattdessen ist über einem Teil des Raumes eine (inzwischen durchhängende) Klarsichtfolie eingezogen. Wenn man das Licht ausschaltet und das Tor schließt, kann man durch die helle Folie wegen der in die dunklen Dachflächen eingearbeiteten lichtdurchlässigen Bauteile hindurchsehen. Würden Fledertiere regelmäßig den Dachraum als Aufenthalt nutzen, würden sich deutlich sichtbare Kotreste ansammeln und auf die Anwesenheit solcher Tiere hinweisen. Tatsächlich lassen sich entsprechende Spuren aber nicht entdecken.

Im hinteren Bereich schließt sich ein über die ganze Breite des Gebäudes erstreckender Anbau, ein ehemaliger Stall, an, der mit Gerümpel aller Art vollgestellt und mit einer Tür und zwei Fenstern dicht verschlossen ist, so dass hier keine Tiere Zugang haben. Auch das nach Norden vorgebaute Stallgebäude ist heute nicht mehr in Nutzung und ebenfalls unbesiedelt. Unter den Eternitelemente (Welleternit) sind die Zwischenräume sorgfältig mit Zement verputzt.

Das Gebäude ist mit Sicherheit weder von Schwalben, von Eulen oder Fledertieren bewohnt.

Die Kontrolle des Gebäudes und des Innenraumes einschließlich der Folie erbrachte einen unveränderten Zustand. Eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten ist ausgeschlossen.

5.2.3.4. Nebengebäude Höltene Klinke 94



Abb.6 a und b: Blick von Osten und Norden

Hinter dem Wohnhaus Kalksbecker Weg 94 liegt in Ost-West-Richtung ein kleines Gebäude (ehemaliges Wohnhaus?) mit einem Krüppelwalmdach, dem auf der Rückseite, zur B 525 hin, ein niedriger Anbau angegliedert ist.

Das Mauerwerk des Gebäudes ist zweischalig, aber ohne Schäden, so dass potenzielle Quartiere nicht erreicht werden können. Im Erdgeschoss liegen nach Osten gerichtet zwei Garagen, die genutzt werden und ohne Befund sind. Nach Westen hin ist in dem Haus ein Wohnraum eingerichtet. Das Dachgeschoss ist teilweise zu einer Art Wohn- oder Partyraum ausgebaut, dient aber nur noch als Lager. Der Rest des Dachbodens ist offen und dient ebenfalls als Lagerraum. Er ist aktuell von zahlreichen Spinnweben durchzogen. Hinweise auf Eulen (Gewölle, Federn) oder Fledertiere (Kotreste) konnten keine gefunden werden. Das Ziegeldach ist ohne Schäden oder sichtbare Lücken. Das gilt auch für die Ortgänge und den Dachfirst, so dass hier keine Hinweise auf potenzielle oder tatsächliche Einschluflmöglichkeiten zu Quartieren vorliegen. Der Anbau, aus Holz konstruiert, diente früher als Pferdestall und ist heute lediglich ein Holzlager. Die Konstruktion ist offen, so dass der Raum nicht

frostfrei ist und als Winterquartier ausfällt. Der Schuppen wird weder von Eulen noch von Fledertieren als Quartier genutzt.

Die erneute Begehung erbrachte keine neuen Erkenntnisse. Die Gebäude dienen weder Schwalben noch Eulen als Quartier. Auch von Fledermäusen werden die Gebäude offensichtlich nicht genutzt. Mögliche Zugänge sind mit Spinnweben durchsetzt, andere Bereiche zu offen und hell sowie zugig. Ein stabiles Kleinklima kann sich hier nicht entwickeln.

5.2.3.5 Nebengebäude Kalksbecker Weg 136



Abb. 7 a und b: Ansicht von Westen und Osten

Das etwa 17 x 16 m² messende Gebäude ist mit einem Satteldach ausgestattet. Die Wände sind intakt, weitgehend ohne Fenster. Die Ziegeldeckung ist in gutem Zustand. Die Ortgänge sind mit Mörteln sauber angeputzt, die Firstpfannen ebenfalls in Mörtel gelegt und intakt. Der hallenartige Innenraum ist etwa zur Hälfte bis unter die Dachdeckung offen und wird als Garage und Werkstatt für Motorräder und Wohnmobile genutzt. Eine Hälfte des Gebäudes ist mit einer Betondecke ausgestattet, die darunter liegenden Räume sind geschlossen und für Eulen oder Fledertiere unzugänglich. Die Betondecke ist über eine Leiter begehbar. Der seit etlichen Jahren angehäuften Staub ist zu kleinen Klümpchen zusammengeweht und eine genaue Betrachtung ergab, dass keinerlei Kotreste (Mäuse oder eben hier Fledermäuse) vorhanden sind. Die an der Nordseite angebauten Garagen sind vollkommen von Gehölzen überwachsen und die beiden Garagentore, die die Räume hermetisch abschließen, sind dem Augenschein nach seit Jahren nicht mehr geöffnet worden.

Dieses ehemalige Scheunengebäude ist mit Sicherheit weder von Eulen noch von Fledertieren bewohnt.

Die Aussage gilt heute unverändert. Auf dem Zwischenboden belegen große Mengen Steinmarderkot die regelmäßige Anwesenheit dieser Tierart. Für Eulen und Schwalben gibt es keine Aufenthaltsmöglichkeiten.

5.3. Zusammenfassung der Begehungen

Als Ergebnis der faunistischen Untersuchungen kann festgehalten werden, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die nähere Umgebung des zukünftigen Bebauungsplangebietes weder von planungsrelevanten Vogel- noch Fledermausarten besiedelt sind. Zwar gab es südlich der B 525 im Jahre 2017 eine Kiebitzbrut, die aber aufgrund der Barrierewirkung der B 525 in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem beweideten Grünland in der Planfläche steht bzw. gestanden hat. **Die geplante Erweiterung des Regenrückhaltebeckens wird aber das Bruthabitat nicht gefährden.**

Die Begehung der mutmaßlich für den Abbruch vorgesehenen Nebengebäude erbrachte darüber hinaus keinerlei Hinweise auf Eulen (Gewölle, Federn, Bruten) sowie auf die zeitweise oder regelmäßige Anwesenheit von Fledertieren. Die noch teilweise genutzten Räumlichkeiten erwiesen sich als hermetisch geschlossen (Werkstatt, Tierställe, Lagerräume) und damit unbesiedelbar. Die offeneren Bereiche sind zugig und haben keine stabilen kleinklimatischen Bedingungen, die den Aufenthalt und die Nutzung als Wochenstube oder regelmäßiges Quartier, auf keinen Fall als Winterquartier, zulassen würden. Es fanden sich ebenfalls keine Bruten von Schwalben, Mauerseglern oder etwa Turmfalken, die gerne an Gebäuden in Höhlen oder Nischen siedeln.

6. Vegetation

6.1. Allgemeine Charakterisierung der Planfläche

Das gesamte Plangebiet wird bis auf kleinere Brachflächen noch landwirtschaftlich genutzt (s. Abb.1). Von Osten nach Westen fortschreitend liegt hinter dem Wohnhaus Kalksbecker Weg 136 in dem Zwickel zwischen B 525 und Kalksbecker Weg eine Grünlandfläche, um das Wohnhaus herum eine Rasenfläche mit größeren Ziergehölze. Westlich der Zuwegung zu diesem Wohnhaus, die von einer langen, gut gepflegten etwa 1,20 hohen Weißdornhecke begleitet wird, eine etwa 5000 m² große Brachfläche (ehemalige Weide/Wiese). Zusammen mit einer kleinen Grünlandfläche (selbstbegrünte ehemalige Ackerfläche?), die bis zum Weg Höltene Klinke reicht, umschließt sie ein neues Wohngebiet. Den Rest dieser Teilfläche nach Süden bis zur B 525 nimmt ein in diesem Frühjahr noch unbestellter Maisacker ein. Das Wohngebiet südlich des Kalksbecker Weges setzt sich jenseits des Weges Höltene Klinke bis zum Weg Kleine Heide fort.

Westlich des Weges Höltene Klinke wird die gesamte Fläche bis auf die Hoflage Höltene Klinke 86a von Grünland eingenommen, deren zentrale Fläche aktuell von Pferden beweidet wird.

Die Parzelle 2284 der Flur 40 bildet den westlichen Streifen des Plangebietes entlang des Weges Kleine Heide und ist im nördlichen Abschnitt Brachland, im südlichen Teil im Moment noch unbestellt und war in 2016 Maisacker.

In der Nachbarschaft der in der Planungsfläche liegenden Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Nebengebäude wachsen z. Z. noch unterschiedlich ausgeprägte Baumbestände, die in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden müssen.

6.2. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Baumbestände

In der Abb. 2.9. (Übersichtskarte) sind als laufende Nummer 1 – 5 die Baumbestände markiert, die aufgrund ihrer Ausprägung im Rahmen dieser Begutachtung betrachtet werden müssen.



Abb. 8.: Die Lage der Baumbestände im Plangebiet

Bei dem Bestand Nr. 1 handelt es sich um eine etwa 40 Jahre alte Hecke an der Grundstücksgrenze zur B 525. Der Bestand setzt sich vornehmlich aus Blaufichten und einigen Eichen zusammen. Im Unterholz wachsen einzelne Haselbüsche und Holunder. Am linken Rand steht ein alter Kirschbaum, der in etwa 1,70 m Höhe eine Höhle aufweist. Die Höhle ist nur knapp 10 cm tief und ist nicht von Tieren besiedelt. Der Bestand wird weder aktuell noch mit großer Wahrscheinlichkeit in Zukunft von planungsrelevanten Arten besiedelt werden.

Bei dem Bestand Nr. 2 handelt es sich u.a. um zwei ältere, an sich abgängige Kirschbäume, von denen einer an der linken unteren Ecke der brachliegenden Wiese und einer in der Gehölzreihe in der Mitte der Fläche steht. Beide Kirschbäume weisen etwa in 1,70 m Höhe Höhlen auf, die sich nach Kontrolle aber als unbewohnt von Vögeln oder Fledertieren erwiesen haben. In dem kleinen Gebüschstreifen in der Mitte der Parzelle stockt eine ältere Linde in merkwürdiger Schräglage. Der zweistämmige Baum ist aus einem Stockausschlag hervorgegangen. Die beiden Stämme selber sind intakt und ohne Höhlen oder abstehender Rinde, so dass er für die planungsrelevanten Arten keine Bedeutung hat.

Auch diese Baumbestände sind von planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer isolierten Lage innerhalb der Fläche, die durch Straßen und nahe Wohnbebauung schon eine Insel darstellt, nicht besiedelt.

Der Bestand Nr. 3 setzt sich aus mehreren Elementen zusammen, die der Übersichtlichkeit halber hier zusammengefasst behandelt werden.

Die Grenze zur B 525 bildet ein Gehölzstreifen von jungen, ca. 40-jährigen Laubgehölzen (Eiche, Bergahorn, Birke). Um das Wohnhaus herum stocken mehrere jüngere Obst- und Ziergehölze und mehrere ca. 30 – 40 jährige Bergahorne, die einerseits für Höhlenbrüter noch keine Nistmöglichkeiten bieten, andererseits für Vögel der (dichten) Gebüsche wie die Nachtigall in ihrer isolierten Lage, abgesehen von der Nähe zu der dicht befahrenen B 525, einen zu geringen Umfang aufweisen, um eine Ansiedlung zu ermöglichen. Die nach Norden an der westlichen Seite des Weges stehende Solitäreiche mit einer sehr schön ausgebildeten und niedrig ansetzenden Krone ist ebenfalls noch ohne Höhlen und deshalb für Höhlenbewohner noch nicht geeignet.



Abb. 9.: Höltnene Klinke, Blick auf Baumbestand 3

Der Bestand Nr. 4 ist besonders bemerkenswert. Er wird von insgesamt neun mächtigen Eichen mit einer Höhe bis zu fast 20 m gebildet und liegt östlich des Wohnhauses (Bauernhauses) Bäume (Kalksbecker Weg 120). Die Eichen sind gerade gewachsen, der stärkste Stamm hat einen Stammdurchmesser in Brusthöhe von etwas über einem Meter. Sie stehen auf einer großen, intensiv gepflegten Rasenfläche. Vom Boden aus konnten die Bäume mit einem Fernglas auf Höhlen untersucht werden. Die Bäume sind von Anfang an so sorgfältig beschnitten (aufgestastet) worden, dass die Schnittstellen mehrheitlich von den Bäumen durch Überwallung verschlossen und eine Höhlenbildung verhindert werden konnte.

Bei dem Bestand Nr. 5 handelt es sich um Buchen, Eiche und Ahornbäumen, die an der westlichen Grundstücksgrenze zu den Flächen Fleige stehen. Sie sind ebenfalls um die 100 Jahre alt und ohne Höhlen.



Abb. 10.: Blick von Südwesten auf die Baumgruppen 4 (rechts) und 5 (links), im Vordergrund die Begleitvegetation an der Straße Kleine Heide (Rampe zur Brücke über die B 525)

Dass alle diese Gehölze, zumal es sich meist um einheimische Gehölze (v.a. Stieleiche, Buche) handelt, als Nahrungsgrundlage für zahlreiche Insektenarten dienen, die ihrerseits die Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledertiere bilden und somit über die Nahrungskette für die planungsrelevanten Tierarten die Lebengrundlage bilden, muss hier am Rande erwähnt werden, auch wenn das nicht der Gegenstand der Prüfung ist. Man kann allerdings davon ausgehen, dass in den Wohngebieten bei sorgfältiger Planung die Anlage von Gärten und die Anpflanzung von Bäumen auf privaten sowie auf öffentlichen Flächen, etwa entlang der Straßen, auf lange Sicht die Verluste der großkronigen Bäume wieder ausgleichen werden.

7. Sonstige planungsrelevante Tierarten

Amphibien und Reptilien treten aufgrund der Lage und Ausstattung des betrachteten Grundstückes nicht auf und müssen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

8. Allerweltsarten

Während auf den noch landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Brachflächen nur wenige Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden konnten (Dohle, Ringeltaube, Bachstelze, Star), ist die Liste der in den Randbereichen (Gärten, Baumbestände, Wohnbebauung) ermittelten Vogelarten deutlich höher. Diese Arten gehören aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu den Arten, die als sog. Allerweltsarten bezeichnet werden (z.B. Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube etc.). Die Arten leben in stabilen und großen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Ihre Populationen werden durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden.

9. Abschließende Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude werden weder aktuell noch wurden sie in der jüngeren zurückliegenden Vergangenheit von planungsrelevanten Tierarten (hier in erster Linie von Eulen oder Fledertieren, Mauerseglern oder Schwalben) bewohnt. Sie dienen weder als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse und auch aktuell nicht als Brut- oder Ruheplatz für Vögel (etwa Eulen, Mauersegler, Hausrotschwanz). Aufgrund der Konstruktionen und Ausstattungen, im Einzelfall auch aufgrund der Nutzungsart ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass die Gebäude von Fledermäusen oder anderen planungsrelevanten Tierarten über längere Zeit oder gar dauerhaft besiedelt werden können oder werden. Konflikte mit dem Artenschutzrecht sind im Zusammenhang mit dem Abbruch der Stallungen und Schuppen nicht zu erwarten.

Die Baumbestände sind ohne Höhlen und untereinander nur minimal miteinander vernetzt, so dass das ökologische Potenzial der Einzelbäume (alte Obstbäume, eine Linde und eine Reihe von starken Eichen und Buchen an der Hoflage Kalkbecker Weg 120) von planungsrelevanten Arten nicht ausgenutzt werden kann. Die Bäume weisen bis auf die alten Kirschbäume (Flurstück 277/273) keine Höhlen auf, die für Fledertiere oder Eulen oder andere Höhlen bewohnenden Vogelarten genutzt werden könnten.

Die Höhle in dem alten, anbrüchigen Kirschbaum auf der Grenze Wiese/Acker ist nach oben offen und nachweislich unbesiedelt. Es liegen auch keine Gewölle auf dem Grunde der Höhle, die auf einen Steinkauz hindeuten würde. Ebenso gibt es keine Spuren, die von Fledertieren stammen könnten. Die in etwa 1,70 Höhe liegende Höhle der anderen Kirschbaumes, der im Übrigen ganz nahe an der B525 liegt, ist kaum 10 cm tief und mit Mulm gefüllt, dazu nach oben offen, also als Wohnstätte für planungsrelevante Tiere nicht nutzbar.

Auf den Grünland- und Ackerflächen des Plangebietes brüten definitiv keine Feldlerchen, Rebhühner, Kiebitze etc. Aufgrund der Lage zwischen den bestehenden Wohngebieten und der dicht befahrenen B 525 sowie der intensiven landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise ist auch in Zukunft nicht mit einer Besiedlung durch diese Arten zu rechnen. Mäusebussard, Turmfalke oder Schleiereule mögen das offene Gelände gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen, insgesamt spielen die Flächen aber aufgrund ihres geringen Umfanges nur eine unbedeutende Rolle für diese Arten, deren Jagdgebiete jeweils mehrere Quadratkilometer umfassen können. Für die südlich der B525 brütenden Kiebitze wird ein Art-für-Art – Protokoll erstellt.

Zu der Frage, ob die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens und die Verlagerung des Schützenplatzes für den Kiebitzbrutplatz ein artenschutzrechtliches Problem darstellt, soll an dieser Stelle eine Aussage gemacht werden. Im Art-für-Art-Protokoll wird die Argumentation unter Betroffenheit noch einmal dargelegt.

Bei geschicktem Ausbau des RRB durch flache Gestaltung der Ufer und etwa durch Schafsbeweidung oder Mähen kurz gehaltene Grünlandflächen vor allem zur östlichen Seite hin wird das Bruthabitat keinesfalls beeinträchtigt, eher wertet es das Bruthabitat auf. Vor allem das RRB und auch teilweise der Kiebitzbrutplatz werden durch den breiten Gehölzstreifen südlich des RRB gegen den neuen Schützenplatz abgeschirmt.

Die Lage des Schützenplatzes wird abgesehen davon nicht zu einer Bedrohung für den Kiebitzbrutplatz, weil das Brutgeschehen des Kiebitzes im zeitigen Frühjahr stattfindet, während das Schützenfest mit seinen Aktivitäten in den Frühsommer fällt, also in einen Zeitraum, in dem die jungen Kiebitze schon weit entwickelt sind und die Kiebitze das Gelände nicht mehr verlassen. Eine Gefährdung des Brutplatzes geht von der neuen Lage des Schützenplatzes nicht aus.

Im Unterschied zu der Suche nach planungsrelevanten Vogelarten erbrachte die Nachsuche nach Fledermäusen zwar keine Funde von Quartieren (Sommerquartier, Winterquartier), jedoch konnten Nachweise von echopeilenden Zwerg- und Breitflügelfledermäusen erbracht werden. Für diese Arten wird je ein Art-für-Art – Protokoll (Artenschutzprüfung Stufe II) erstellt.

Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei der intensiven Begehung gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und Stufe II) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das hier bezeichnete Plangebiet nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Bebauungsplanung wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Bauzeitenregelungen für die Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumungen.

10. Literatur:

AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org, zuletzt abgerufen am 10.09.2020.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e. V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Münster.

GÖTZ, M. (2005): Untersuchungen zu Artenspektrum, Phänologie und Besatzzahlen von Fledermäusen (Chiroptera) am Brunnen Twickel, einem Winterquartier in der Westfälischen Bucht. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster.

GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LAANUV (Hrsg.), LWL - Museum für Naturkunde, Münster.

KRANNICH, Axel, & FRAUKE Meier (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna in den Baumbergen zur Sommerzeit. Natur & Heimat 68 (3): 65 - 75, Münster 2008.

LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.

LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hrsg.), Recklinghausen.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

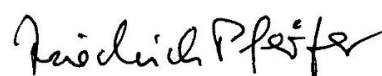
MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. Schlussbericht 09.03.2017

SCHÄFER, S. (2001): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in zwei Winterquartieren im Kreis Coesfeld. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie, WWU Münster.

SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & VIERHAUS, H. (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (68). Westfälisches Museum für Naturkunde Münster.

SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.

SUDMANN, S.R., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).



Friedrich Pfeifer

Overdinkel, den 18.10.2020

11. Anhang: Art-für-Art – Protokolle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) </div>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * N	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4009</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot </div> <div> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht </div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)		
<p>Bei der abendlichen Begehung konnten Zwergfledermäuse bei der Jagd oder Durchflug angetroffen werden. Einzelne Tiere durchflogen die Gärten bzw. den Siedlungsrand.</p> <p>Die Gebäude und einige ältere Obstbäume im Plangebiet weisen durchaus die für die Zwergfledermäuse notwendigen Spaltenquartiere (Baumhöhlen, Hohlräume an Gebäuden etc.) auf, ohne dass bei der Begehung Hinweise auf diese Tiere gefunden werden konnten.</p> <p>Zwergfledermäuse jagen gerne um die Kronen der Laubbäume herum nach Insekten. Bei Wegfall einzelner oder einer größeren Zahl der einheimischen Laubbäume muss mit gewissen Einschränkungen in den Jagdgebieten gerechnet werden.</p> <p>Während der Umsetzung der Bebauungsplanung muss mit Vergrämung durch Beleuchtung oder Lärm von Maschinen oder Baumaschinen gerechnet werden. Nach § 44 BNatSchG werden diese vorübergehenden Beeinträchtigungen aber nicht als erhebliche Störungen betrachtet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels		
Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung werden zunächst potenzielle Jagdgebiet für die Zwergfledermaus eingeschränkt. Mit der Verwirklichung der Bebauungsplanung werden durch geeignete Durchgrünung des Bebauungsplangebietes sich neue Jagdgebiete entwickeln. Gleichzeitig bedeuten neue Straßen und Straßenbeleuchtung, dass zusätzlich Insektenbestände durch Anfliegen der Beleuchtungskörper dezimiert werden. Um diesen Einfluss zu vermindern, wird bei der Einrichtung und Auswahl der Straßenbeleuchtungen im Plangebiet die Beschränkung der Beleuchtung auf den Straßenkörper und die Auswahl von Lampen mit einer Lichtemission mit für Insekten weniger attraktiven Wellenlängen empfohlen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die ökologische Funktion der Baumbestände für die Zwergfledermaus wird nach der Verwirklichung der Bebauungsplanung kurzfristig eingeschränkt, aber durch die		

	vorgesehenen Anpflanzungen wieder ausgeglichen, so dass keine Verbotstatbestände eintreten werden.	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:			
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)			
<p>Breitflügelfledermäuse konnten nur einmal von Norden nach Süden durch das Plangebiet fliegend verhört werden. Breitflügelfledermäuse siedeln gerne in Gebäuden im Siedlungsbereich. Breitflügelfledermäuse suchen andererseits gerne beweidetes Grünland in der Umgebung zum Nahrungserwerb auf, die im optimalen Fall entlang von Leitlinien (Wälder, Hecken) aufgesucht werden. Betroffenheit ergibt sich aus dem Wegfall der Weideflächen im Plangebiet. Breitflügelfledermäuse nutzen individuell sehr große Aktionsräume (bis zu 16 km²), was eine Erklärung für das im Vergleich zur häufigen Zwergfledermaus seltenere Auftreten der Art ist. Auch ohne weitere eigene Beobachtungen muss man davon ausgehen, dass Breitflügelfledermäuse immer wieder den Planungsraum durchfliegen. Breitflügelfledermäuse sind Spaltenbewohner (Baumhöhlen, Nistkästen, spaltenartige Hohlräume in Dachkonstruktionen). Die Tatsache, dass im Rahmen der Begehung nur ein einzelner Nachweis dieser Art erbracht werden konnte, wird als Beleg gedeutet, dass trotz der vorhandenen Aufenthaltsgelegenheiten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorliegen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels			
Aus der Bebauungsplanung ergeben sich für die Breitflügelfledermaus bis auf den Verlust einer kleinen Weidefläche keine die Population schädigenden Einflüsse. Eine gute Durchgrünung des Bebauungsplangebietes kann diese Verluste ausgleichen. Beleuchtungen im Plangebiet wird die Beschränkung der Beleuchtung auf den Straßenkörper und die Auswahl von Lampen mit einer Lichtemission mit für Insekten weniger attraktiven Wellenlängen empfohlen.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Mit Blick auf die großen Aktionsräume der Breitflügelfledermaus wird die Umsetzung der Bebauungsplanung die Lebensräume der Breitflügelfledermäuse und deren Funktionen in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht verändern.			

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) Ja Nein
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja Nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt Ja Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein
bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kiebitz
(Vanellus vanellus)

Schutz- und Gefährdungstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr><tr><td>2S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	2	2S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4009</td></tr></table>	4009
2					
2S					
4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)					
<p>Im Jahre 2017 erfolgte südlich der B525 auf der Ackerfläche östlich des Regenrückhaltebeckens eine Kiebitzbrut. Mit Blick auf die durch die Bundesstraße und ihrer Gehölzsäume bewirkte Trennung vom Bebauungsplangebiet wurde für die Art keine Betroffenheit durch die Planungen angenommen. Da nunmehr eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens geplant ist und zudem der neue Schützenplatz auf die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens verlegt werden soll, könnten diese Veränderungen für den Kiebitz eine Betroffenheit herbeiführen.</p> <p>Trotz des landesweit dramatisch zurückgegangenen Kiebitzbestände muss man davon ausgehen, dass der ermittelte Brutplatz nach wie vor besetzt sein kann. Grundsätzlich ist die Nähe eines Regenrückhaltebeckens, vor allem wenn die Gewässerränder flach gestaltet und die das Becken umgebenden Randflächen als kurzrasige Grünlandflächen etwa von Schafen beweidet werden, für den Kiebitz als Nahrungsfläche attraktiv. Bei der Wahl des Brutplatzes wählen Kiebitze die winterkahlen, leicht verunkrauteten und etwas vernässten Ackerflächen (bevorzugt brachliegende Maisäcker). Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens wird deshalb das Bruthabitat selbst nicht beeinträchtigen und kann diese bei entsprechender Gestaltung sogar aufwerten.</p> <p>Die Lage des Schützenplatzes ist für den Kiebitz deshalb unproblematisch, da die Brutzeit des Kiebitz in das zeitige Frühjahr fällt, wohingegen die Schützenfestaktivitäten in den Frühsommer fallen, eine Zeit, in der die jungen Kiebitze bereits soweit herangewachsen sind, dass die Schützenfestaktivitäten diese nicht mehr zum Verlassen des Aufzuchtgebietes veranlassen oder etwa zur Aufgabe einer Brut führen können.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Unabhängig von der Frage, ob ein Brutvorkommen des Kiebitzes in der Nähe des Regenrückhaltebeckens weiterhin bestehen könnte, kann man davon ausgehen, dass die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens das Bruthabitat an sich nicht gefährdet. Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens sollte jedoch außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart stattfinden (1. Juli bis 28. Februar). Dabei kann die Ausgestaltung des Retentionsraums zur Ackerfläche hin zur Attraktivitätssteigerung des Brutplatzes beitragen (niedrige Vegetation, trockenfallende Flächen). Weitere spezifisch auf den Kiebitz abgestellte Maßnahmen sind nicht erforderlich. </div>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geschaffen. </div>					
9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) 10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-					

terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja Nein

11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

12. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt Ja Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).